

Mittheilung des Senats

vom 13. Januar 1880.

1. Correctionsplan für die Unterweser.

Die Kosten für die Ausarbeitung des Correctionsplanes für die Unterweser im Gesamtanschlag von M. 10 000 sind bekanntlich auf Veranlassung des Reichskanzlers von der königlich preussischen Regierung und Bremen je zu $\frac{1}{3}$ Antheil übernommen, vorbehaltlich der Verständigung mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung wegen des letzten Drittheiles. Nachdem im Laufe des vorigen Jahres auch Oldenburg sich bereit erklärt hat, seinen Antheil mit M. 3 300 zu übernehmen, ersucht der Senat in Verfolg seiner Mittheilung vom 28. März 1879 (Verh. pag. 236) die Bürgerschaft nunmehr um ihre Zustimmung, daß Bremen mit diesen M. 3 300 in derselben Weise und unter denselben Vorbehalten einstweilen in Vorschuß trete, wie mit dem von Preußen übernommenen Antheil, da von dem von der Reichskommission mit der Ausarbeitung des Correctionsplanes beauftragten Oberbandirector Franzius angezeigt ist, daß die volle Summe von M. 10 000 im Laufe des Jahres voraussichtlich zur Verwendung kommen werde.

2. Sachverständigengebühren für Aerzte und Chemiker.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. d. Mts. bei und wird die Verkündung des Gesetzes veranlassen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. Januar 1880.

1. Ergänzung der Reclamationsdeputation und der Deputation wegen der Waisenhäuser.

An Stelle des aus der Bürgerschaft ausgetretenen Herrn Richter de Harde hat die Bürgerschaft in die Reclamationsdeputation Herrn Richter Stadtländer, in die Deputation wegen der Waisenhäuser Herrn A. Brinkmann gewählt.

2. Ausgaben der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Regierungskanzlei.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit sämmtlichen Anträgen des Senats einverstanden, genehmigt daher die Uebertragbarkeit der angegebenen Positionen und die Nachbewilligung von M. 900 auf Position B des Budgets der Gerichtskasse, desgleichen von M. 180 auf Position A 6 und von M. 1300 auf Position B 2 des Budgets des Amtsgerichts Bremerhaven, sowie von M. 76 auf Position A 6, M. 300 auf Position B 1, M. 100 auf Position B 3 des Budgets der Staatsanwaltschaft, endlich von M. 900 auf Position II 1—7 des Budgets der Regierungskanzlei.